

**Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband
Niedersachsen e.V.
(Teil A)**

*Beschlossen von der Vertreter(innen)versammlung am ~~26. Juni 2021~~ 08. Juni 2024 in
~~Hannover~~ Hildesheim
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover (Reg.-Nr. 3534)*

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organe
- § 6 Vertreter(innen)versammlung
- § 7 Aufgaben der Vertreter(innen)versammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Wissenschaftlicher Beirat
- § 10 Regionalverbände/Kreisgruppen
- § 11 Ortsgruppen
- § 12 Jugendgruppen
- § 13 Satzung der Untergliederungen
- § 14 Allgemeine Bestimmungen
- § 15 Wahlen
- § 16 Übergangsvorschriften
- § 17 Vereinsauflösung

Anlage

Satzung für die Untergliederungen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil B)

§ 1 Name und Sitz

Der "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V." (nachfolgend: BUND Landesverband Niedersachsen e.V.) ist eine selbständige und rechtsfähige Vereinigung, deren Tätigkeitsgebiet das Land Niedersachsen und bei länderübergreifenden Schutzvorhaben und Projekten auch deren Bereiche in Nachbarländern Niedersachsens umfasst. Sein Sitz ist Hannover.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Der BUND Landesverband Niedersachsen e. V. fördert die Ziele des Naturschutzes einschließlich der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes. Um die Satzungszwecke werden zu verwirklichen, setzt sich der BUND insbesondere verwirklicht durch für folgende Aufgaben und Ziele ein:

- a) den Natur-, Umwelt- und Klimaschutzgedanken in allen Bevölkerungskreisen zu verbreiten und das Verhalten des Menschen in und gegenüber der Natur und Umwelt im Sinne des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege zu beeinflussen (Umweltinformation und –bildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung)
- b) die Lebensgrundlage für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt in Niedersachsen zu erhalten, zu pflegen und zu verbessern;
- c) schutzwürdige Gebiete und Einzelprojekte zu erwerben oder zu pachten sowie für deren Erhaltung zu sorgen;
- d) schädigende Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt mit allen gesetzlichen Mitteln zu verhindern;
- e) an der wissenschaftlichen Grundlagenforschung für Naturschutz und Landschaftspflege mitzuwirken;
- f) Veröffentlichungen über Umwelt-, Natur- und Klimaschutz und Landschaftspflege herauszugeben und Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen zu veranstalten;
- g) mit den verantwortlichen Stellen, den Naturschutzbehörden und Naturschutzbeauftragten zusammenzuarbeiten und sie in der Vertretung ihrer Belange zu unterstützen, bei Planungen, die für Natur, Landschaft oder Umwelt des Menschen bedeutsam sind, mitzuwirken;
- h) auf den Gesetzgeber und die Verwaltungen einzuwirken im Sinne der unter a) bis g) genannten Aufgaben sowie für den wirkungsvollen Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften einzutreten;
- i) die Mitwirkung an der politischen Willensbildung;
- j) einen wirkungsvollen Schutz des Lebens und alle Belange von Umwelt-, Natur- und Klimaschutz im Rahmen der geltenden Rechtsordnung durchzusetzen;
- k) Verbraucher(innen) über die gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen aufzuklären;

l) die Förderung des ehrenamtlichen Engagements auf allen Ebenen des Verbandes;

- lm) die Gründung von Stiftungen und Bereitstellung von Spenden und Beschaffung von Geldmitteln zur Erfüllung der vorbezeichneten Aufgaben.

Die obigen Aufgaben werden im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland überparteilich und überkonfessionell verfolgt. Die Zusammenarbeit mit ähnlich orientierten Organisationen wird angestrebt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der BUND Landesverband Niedersachsen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Landesverbandes, der Regionalverbände, Kreis- und Ortsgruppen des BUND LV Niedersachsen e.V. und der BUNDjugend Niedersachsen werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen oder sonstige Vereinigungen sein. Ebenso können Familienmitgliedschaften begründet werden. Familien im Sinne von Satz 2 sind dauerhafte Lebensgemeinschaften verschiedener Menschen in einem Haushalt. Die Regelungen in der Satzung des BUND-Bundesverbandes (BV-Satz.) zu den Familienmitgliedschaften (§ 4, Abs. 1, Satz 4 bis 7) gelten unmittelbar.
- b) Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den BUND Landesverband Niedersachsen e.V. gilt zugleich als Aufnahmeantrag beim BUND-Bundesverband, wenn der/die Antragsteller(in) die Aufnahme in den BUND-Bundesverband nicht ausdrücklich ausschließt. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Landesverbandes mit Zustimmung des/der zuständigen Regionalverbandes/Kreisgruppe. Den Regionalverbänden/ Kreisgruppen und der Landesjugendleitung sind die Änderungen des Mitgliedstandes unverzüglich mitzuteilen. Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Bundesverband des BUND gilt zugleich als Aufnahmeantrag beim Landesverband, soweit der/die Antragsteller(in) seinen/ ihren Wohnsitz in Niedersachsen hat und die Aufnahme in den Landesverband nicht ausdrücklich ausschließt. Der Aufnahmeantrag ist angenommen, wenn der Vorstand oder die von ihm delegierte Stelle ihn nicht innerhalb von sechs Wochen - gerechnet ab Eingang in der für die Mitgliederverwaltung zuständigen Geschäftsstelle - schriftlich ablehnt. Eine rechtzeitige Absendung der Ablehnung des Antrages ist ausreichend.
- c) Die Regelungen in der Satzung des BUND-Bundesverbandes (BV-Satz.) über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages (§ 4, Abs. 4, Satz 1 und Abs. 5 BV-Satz.), die Beendigung der Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 6 und 7 BV-Satz.), die Streichung aus der Mitgliederliste und Ausschluss (§ 4 Abs. 8 und 9 BV-Satz.) ~~und~~ sowie zur Stimm- und Wahlberechtigung (§ 4 Abs.

11 und 12 BV-Satz.) sowie zu beitragsfreien Mitgliedschaften (§ 4 Abs. 13) gelten unmittelbar.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Die laufenden Beiträge können durch eine einmalige Zahlung eines mit dem Vorstand zu vereinbarenden Beitrages abgelöst werden. Die Mitgliedsrechte treten mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Kraft.

§ 5 Organe

Die Organe des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. sind:

- die ~~Vertreter(innen)versammlung~~ Landesdelegiertenversammlung,
- der Vorstand,
- der Wissenschaftliche Beirat.

§ 6 ~~Vertreter(innen)versammlung~~ Landesdelegiertenversammlung

- a) Die ~~Vertreter(innen)versammlung~~ Landesdelegiertenversammlung besteht aus 9 ~~den~~ Mitgliedern des Vorstandes, den ~~Vertreter(inne)n~~ Delegierten der Regionalverbände/Kreisgruppen und bis zu 5 Mitgliedern, die aus der Landesjugendversammlung delegiert werden. Die Gesamtzahl der Delegierten wird auf maximal 13~~04~~ festgelegt. Die Anzahl der ~~Vertreter(innen)~~ Delegierten eines/einer Regionalverbandes/Kreisgruppe ergibt sich aus Grund- und Überhangmandaten.
- b) Jeder Kreisgruppe mit bis zu 400 Mitgliedern stehen zwei ~~Vertreter(innen)~~ Delegierte über die Grundmandate zu – unter Berücksichtigung der Regelung des § 10a dieser Satzung. Durch Überhangmandate kann ein/eine Regionalverband/Kreisgruppe mit mehr als 400 Mitgliedern maximal 15 Delegierte zur ~~Vertreter(innen)versammlung~~ Landesdelegiertenversammlung entsenden.
- c) Die Zahl der Überhangmandate, die insgesamt vergeben werden können, ergibt sich aus der Differenz der Maximalzahl von 13~~04~~ Delegierten und der Grund-, Vorstands- und Landesjugendmandate. Die Anzahl der Überhangmandate für eine Kreisgruppe errechnet sich aus der Summe der zusätzlichen Mitglieder aller Kreisgruppen, in denen die Basisgröße von 400 Mitgliedern überschritten wird. Aus dieser Summe wird zunächst der prozentuale Anteil der Kreisgruppe an der Gesamtmitgliederzahl des Landesverbandes ermittelt und in einen entsprechenden Prozentanteil an Überhangmandaten umgerechnet. Um nur „ganze“ Mandate zu vergeben und die Maximalzahl von 13~~40~~ Delegierten nicht zu überschreiten, bleiben Bruchteile ganzer Zahlen unberücksichtigt.
- d) Die nach Verteilung nach Abs. c. verbliebenen Überhangmandate werden der Reihe nach an die Kreisgruppen mit den jeweils höchsten nach Abs. c Satz 4 nicht berücksichtigten Bruchteilen vergeben.

- e) Stichtag für die Bestimmung der Zahl der Grund- und Überhangmandate ist der 31.12. des jeweiligen Vorjahres.
- f) In Kreisen, in denen noch keine Kreisgruppen gebildet sind, können die dort ansässigen Mitglieder zwei Delegierte über die Grundmandate mit Stimmrecht entsenden.
- g) Haben sich Kreisgruppen zu einem Regionalverband gemäß § 10b zusammengeschlossen, gelten die Abs. 6b bis e für den Regionalverband. Die Grundmandate der in einem Regionalverband zusammengeschlossenen Kreisgruppen werden davon nicht berührt.
- h) Die ordentliche ~~Vertreter(innen)versammlung~~ Landesdelegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- i) Die Einladung zur ~~Vertreter(innen)versammlung~~ Landesdelegiertenversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die/den Vorsitzende(n) jedes/jeder Regionalverbandes/Kreisgruppe und die nach Abs. f benannten Vertreter(innen) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen.
- j) Außerordentliche ~~Vertreter(innen)versammlungen~~ Landesdelegiertenversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf unter Angabe der Beratungsthemen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens 20 Prozent der Mitglieder aus mindestens 3 Regionalverbänden/Kreisgruppen unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird. Bei der Zahl der Regionalverbände / Kreisgruppen ist § 37 Abs. 1 BGB zu wahren.
- k) Anträge zur ~~Vertreter(innen)versammlung~~ Landesdelegiertenversammlung müssen spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag bei der Geschäftsstelle des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. eingegangen sein. Initiativanträge, die vor oder während der ~~Vertreter(innen)versammlung~~ Landesdelegiertenversammlung eingebracht werden, müssen von mindestens 10 % v. H. der anwesenden Delegierten ~~Vertreter(innen)~~ unterzeichnet sein. Initiativanträge sind nur zulässig, wenn der Gegenstand des Antrags nicht schon vor Ablauf der Antragsfrist bekannt war. Über die Zulässigkeit entscheidet das Tagungspräsidium endgültig.
- l) Die ~~Vertreter(innen)versammlungen~~ Landesdelegiertenversammlung sind für alle Mitglieder des Landesverbandes offen. Jedem Mitglied steht das Rede- und Antragsrecht offen. ~~Jede(r) Vertreter(in) hat eine Stimme und kann eine weitere Stimme zusätzlich übernehmen. Jede/r bei einer Landesdelegiertenversammlung nicht anwesende Delegierte kann ihre/seine Stimme auf ein anderen stimmberechtigtes Mitglied in Textform übertragen. Ein/e Delegierte/r kann maximal zwei Stimmen auf sich vereinen.~~
- m) Die ~~Jahresvertreter(innen)versammlung~~ Landesdelegiertenversammlung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist sowie vorbehaltlich der Regelungen unter Ziffer ~~h)~~, im Präsenzverfahren abzuhalten. Im Präsenzverfahren finden sich die Delegierten an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein.
- n) Zu den Beschlüssen der Landesdelegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Protokollant*in, einem Mitglied des Tagungspräsidiums und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Es ist den Delegierten anschließend zu übersenden.

no) Der Vorstand ist ermächtigt, aber in keinem Fall verpflichtet, vorzusehen, dass die Delegierten an der ~~Jahresvertreter(innen)versammlung~~ Landesdelegiertenversammlung im Wege elektronischer Kommunikation auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können („virtuelles Verfahren“). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung des virtuellen Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Jahresvertreter(innen)versammlung Landesdelegiertenversammlung bekanntzumachen. Einwahldaten für die ~~Jahresvertreter(innen)versammlung~~ Landesdelegiertenversammlung im virtuellen Verfahren (z. B. zur Video- oder Telefonkonferenz) sind den Delegierten spätestens eine Stunde vor Beginn der ~~Jahresvertreter(innen)versammlung~~ Landesdelegiertenversammlung per E-Mail mitzuteilen.

§ 7 Aufgaben der ~~Vertreter(innen)versammlung~~ Landesdelegiertenversammlung

- a) Wahl eines Präsidiums (Versammlungsleitung), Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der ~~Vertreter(innen)versammlung~~ Landesdelegiertenversammlung,
- b) Wahl des Vorstandes und des Beirates mit Ausnahme des ~~der~~ Jugendsprechers s / der Jugendsprecherin(s)(in),
- c) Wahl von zwei Kassenprüfer ~~(n)~~ (*)innen) für die Dauer von vier Jahren,
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,
- e) Entlastung des Vorstandes ~~und des Wissenschaftlichen Beirates~~,
- f) Wahl der Bundesdelegierten entsprechend der Satzung des Bundesverbandes,
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge ~~im~~ am Konsens mit den Beschlüssen der Bundesdelegiertenversammlung sowie Festsetzung der Regionalverbands- / Kreisgruppenanteile und des Anteils der Jugendorganisation,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige Anträge an die ~~Vertre-~~ ter(innen)versammlung Landesdelegiertenversammlung,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des BUND Landesverband Niedersachsen e.V.,
- j) Ernennung von Ehrevorsitzenden und Ehrenmitgliedern ~~und Ehrevorsitzenden~~.

§ 8 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus
dem/der 1. Vorsitzenden,
zwei stellvertretenden Vorsitzenden,

dem/der Schatzmeister(in),
dem/der wissenschaftliche Beiratsvorsitzenden,
dem/der Landesjugendvertreter(in)
und bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern, davon möglichst vier
Regionalvertreter(inne)n.

- b) Die Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB sollen nicht alle dem gleichen Geschlecht angehören. Sollten keine Personen eines anderen Geschlechts für ein Vorstandsamt kandidieren bzw. gewählt werden, steht der Platz automatisch weiteren Kandidat*innen unabhängig von ihrem Geschlecht offen.
- c) Die stellvertretenden Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats und der BUNDJugend haben im Vertretungsfall Stimmrecht.
- ~~de~~) Dem Landesvorstand gehört als nicht stimmberechtigtes Mitglied ~~der~~/die Landesgeschäftsführ~~in~~unger an.
- ~~de~~) Der Vorstand bestellt eine ~~(n)~~ Landesgeschäftsführ~~in~~unger(in). Ihre/Seine Aufgabenbereiche bestimmen sich nach dem Anstellungsvertrag und den jeweiligen Festlegungen des Vorstandes.
- ~~ef~~) Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der/die 1. und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jede(r) von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- ~~fg~~) Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer von drei Jahren gewählt, soweit die ~~JVV~~ Landesdelegiertenversammlung nicht einen kürzeren Zeitraum beschließt. Wiederwahl ist zulässig.
- ~~gh~~) Nachwahlen für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied erfolgen befristet bis zum Auslaufen der Gesamtvorstandslegislaturperiode.
- ~~hi~~) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Wird er im Gebiet eines Regionalverbandes/einer Kreis-/Ortsgruppe tätig, ist diese zu beteiligen.
- ~~ij~~) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege der Abstimmung in Textform, die von dem/der 1. oder stellvertretenden Vorsitzenden oder der beauftragten Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt und werden in Protokollen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sind, festgehalten.
- ~~k~~) Jedes bei einer Vorstandssitzung nicht anwesende stimmberechtigte Vorstandsmitglied kann seine Stimme auf ein anderes stimmberechtigtes Vorstandsmitglied in Textform übertragen. Ein Vorstandsmitglied kann max~~imal~~- ~~zwei~~2 Stimmen auf sich vereinen. Abweichend von S. 1 und 2 können Beschlüsse des Vorstandes auch im Umlaufverfahren per E-Mail getroffen werden.
- ~~jl~~) Das Amt des ersten Vorsitzenden kann als bezahltes Wahlamt ausgestaltet werden. Die Entscheidung trifft die ~~Jahresvertreterversammlung~~- Landesdelegiertenversammlung auf

Vorschlag des Vorstandes. Dies gilt auch für die Höhe der Vergütung, die im Haushalt gesondert auszuweisen ist und für die Mittel, die für die Wahlperiode in eine besondere Rücklage eingestellt werden.

- k) Den Vorstandsmitgliedern kann für außergewöhnlich hohen Aufwand im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die ~~VV~~ Landesdelegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ein Anspruch auf diese Aufwandsentschädigung besteht nicht.
- l) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

- a) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus max. 20 Mitgliedern.
- b) Der wissenschaftliche Beirat berät und unterstützt den Vorstand.
- c) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die ~~Vertreter(innen)versammlung~~ Landesdelegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Im Übrigen gilt das Geschäftsverfahren des Vorstandes.
- d) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates sollen nicht alle dem gleichen Geschlecht angehören. Sollten sich keine Personen eines anderen Geschlechts für eine Mitwirkung im wissenschaftlichen Beirat bereit erklären, steht der Platz automatisch weiteren Personen unabhängig von ihrem Geschlecht offen.
- ~~de)~~ Ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirates darf eine öffentliche Stellungnahme im Namen des Vereins nur mit Zustimmung des ~~Vereins-Vorstandes~~ abgeben.
- ~~ef)~~ Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter(in). Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in sollen nicht dem gleichen Geschlecht angehören. Sollte keine Person eines anderen Geschlechts kandidieren bzw. gewählt werden, steht der Platz automatisch weiteren Kandidat*innen unabhängig von ihrem Geschlecht offen.
- g) Zu den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates sind die Mitglieder des Vorstandes zu laden; sie haben beratende Stimme. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates können – mit Ausnahme des gewählten Beiratsvorsitzenden (§ 8a) - nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 10 Regionalverbände/Kreisgruppen

- a) Kreisgruppen sollen in allen kreisfreien Städten und Landkreisen gegründet werden. Über die Anerkennung von Kreisgruppen beschließt der Landesvorstand. Sie führen den Namen "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., Kreisgruppe / Regionalverband" Über die Änderung und Auflösung von Regionalverbänden/Kreisgruppen beschließt die ~~Vertreter(innen)versammlung~~

Landesdelegiertenversammlung nach Anhörung des/~~der~~ betroffenen Regionalverbandes/
der betroffenen Kreisgruppe.

- b) Mehrere Kreisgruppen können sich auf Beschluss ihrer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu einem Regionalverband zusammenschließen. Die aus dieser Satzung abzuleitenden Rechte und Pflichten aus den Regelungen für Kreisgruppen gehen mit dem Zusammenschluss auf den jeweiligen Regionalverband über. Unter Berücksichtigung der Regelungen von § 6b bis f können Kreisgruppen innerhalb eines Regionalverbands weiterbestehen, sie geben aber in jedem Fall ihre Rechte nach § 10f dieser Satzung an den Regionalverband ab.
- c) Die Regionalverbände und ~~–~~ Kreis~~–~~ und Ortsgruppen sind ~~zivilrechtlich~~ unselbständige, ~~nicht rechtsfähige~~ Untergliederungen des Landesverbandes, die als nicht eingetragene Vereine organisiert sind. Die Ortsgruppen sind zivilrechtlich unselbstständige Untergliederungen der Regionalverbände und Kreisgruppen. Regionalverbände, Kreis- und Ortsgruppen Sie können kein eigenes Vermögen erwerben. Alles, was die Regionalverbände, Kreis- und Ortsgruppen und die BUNDjugend Niedersachsen besitzen, ist Eigentum des Landesverbandes.
- d) Die Regionalverbände/Kreisgruppen setzen sich aus ordentlichen Mitgliedern des Landesverbandes zusammen. Die Mitglieder gehören dem/der für ihren Wohnsitz zuständigen Regionalverband/Kreisgruppe an.
- e) Die gewählten Regionalverbands-/Kreisgruppenvorstände sind dem Vorstand des Landesverbandes bis spätestens 3 Wochen nach der Wahl anzuzeigen unter Vorlage einer Kopie der Niederschrift über die Mitgliederversammlung.
- f) Der Regionalverbands-/Kreisgruppenvorstand ist berechtigt, den Landesverband unter Offenlegung der Vertretung im Bereich der Region/des Landkreises nach außen zu vertreten, und im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden ~~HaushaltsM~~ittel Rechtsgeschäfte auch im eigenen Namen abzuschließen. Dies gilt nicht für solche Widerspruchsverfahren und die Führung von solchen Rechtsstreitigkeiten, die rechtswirksam nur durch den Landesverband geführt werden können, weil nur der Landesverband über eine Anerkennung als rechtsmittelfähige Vereinigung im Rahmen von Verbandsklagen verfügt. Hierzu kann vom Landesvorstand eine Regelung für die Verbandsarbeit festgelegt werden.
- g) Die Regionalverbände/Kreisgruppen sind an die Beschlüsse der ~~Vertreter(innen)versammlung~~ Landesdelegiertenversammlung des Landesverbandes gebunden. Sie verfolgen die unter ~~§§ 2 und 13~~ dieser Satzung aufgezählten Aufgaben und Ziele im Einvernehmen mit dem Vorstand des Landesverbandes selbständig und eigenverantwortlich für den Bereich ihrer Region/ihres Kreises. Schwerwiegende Probleme, insbesondere von überörtlicher Bedeutung, werden in Zusammenarbeit von Vorstand des Landesverbandes und Regionalverband/Kreisgruppe bearbeitet. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorstand des Landesverbandes nach Anhörung ~~–der auf Antrag des/der des~~ Regionalverbandes / der Kreisgruppe ~~–den Beirat des Landesverbandes anzuhören hat.~~

- h) Verstößt ein/~~eine~~ Regionalverband / eine Kreisgruppe gegen die Ziele des §§ 2 oder 13 dieser Satzung oder gegen die Beschlüsse der ~~Vertreter(innen)~~versammlung Landesdelegiertenversammlung des Landesverbandes, so kann dem/~~der~~ Regionalverband / der Kreisgruppe vom Vorstand des Landesverbandes untersagt werden, im Namen des Landesverbandes Erklärungen abzugeben oder Rechtsgeschäfte abzuschließen. Es entscheidet darüber der Vorstand des Landesverbandes nach vorherigem Anhören des/~~der~~ betroffenen Regionalverbandes / der betroffenen Kreisgruppe.
- i) Die Mitglieder in einem Kreisgebiet innerhalb eines Regionalverbandes haben das Recht, mit mindestens zwei ~~Vertreter(innen)~~ Delegierten auf der ~~Jahresvertreter(innen)~~versammlung Landesdelegiertenversammlung vertreten zu sein, vorausgesetzt, sie machen dem Regionalverbandsvorstand einen entsprechenden Vorschlag.
- j) Die Mitgliederversammlung eines Kreisgebietes kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen, einen Regionalverband zu verlassen oder sich einem anderen benachbarten Regionalverband anzuschließen.
- k) Die Regionalverbände/Kreisgruppen sind berechtigt, ihren Vorstandsmitgliedern für außergewöhnlich hohen Aufwand im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung zu zahlen. Ein Anspruch auf diese Aufwandsentschädigung besteht nicht.

§ 11 Ortsgruppen

- a) Bei Bedarf können Ortsgruppen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. gegründet werden. Über die Gründung von Ortsgruppen beschließt der Regionalverbands-/Kreisgruppenvorstand.
- b) Über die Auflösung von Ortsgruppen entscheidet der Regionalverbands-/Kreisgruppenvorstand im Einvernehmen mit dem Landesvorstand nach Anhörung der Ortsgruppe.
- c) Die Ortsgruppe besteht aus Mitgliedern, die im Bereich der Ortsgruppe ihren ständigen Wohnsitz haben. Sie können sich einen Vorstand oder eine(n) Sprecher(in) wählen.
- d) Die Ortsgruppen greifen vornehmlich die örtlichen Probleme des Natur- und Umweltschutzes auf und wirken im Einvernehmen mit dem Regionalverbands-/Kreisgruppenvorstand auf deren Lösung hin.
- e) Zu den Vorstandssitzungen der Ortsgruppen ist der/die Regionalverbands-/Kreisgruppenvorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in) einzuladen. Der/~~Die~~ Vorsitzende oder Sprecher(in) der Ortsgruppen können an den Sitzungen des Regionalverbands-/Kreisgruppenvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
- f) Die Regionalverbände/Kreisgruppen unterstützen die in ihrem Bereich gebildeten Ortsgruppen durch finanzielle Zuwendungen. Über die Höhe der Zuwendungen entscheidet der Vorstand des/~~der~~ jeweiligen Regionalverbandes / der jeweiligen

Kreisgruppe. Über die Verwendung ist satzungsgemäß Rechenschaft abzulegen.

§ 12 Jugendgruppen

- a) Bei allen Regionalverbänden/Kreisgruppen sollen eine oder mehrere Jugendgruppen gegründet werden. Sie führen den Namen: "BUNDjugend"; Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V., kurz BUNDjugend Niedersachsen.
- b) Die Landesjugendorganisation, kurz BUNDjugend, besteht aus allen Mitgliedern des BUND Niedersachsen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendgruppen setzen sich aus Mitgliedern der Regionalverbände/ Kreisgruppen zusammen. Mitglieder der Regionalverbände/ Kreisgruppen im Alter von 10 bis 27 Jahren können der für ihren Wohnsitz zuständigen Jugendgruppe angehören.
- c) Die Arbeit der Jugendgruppen soll der Erziehung junger Menschen zu verantwortungsvollem Handeln in der Gesellschaft und ihrer Umwelt sowie der Förderung des Demokratieverständnisses ihrer Mitglieder dienen. Ziele sind unter anderem, durch eigenständige Arbeit Jugendliche zu bewusstem Erleben von Natur und Kultur anzuregen, ihre kulturellen, ~~und~~ musischen und politischen Interessen zu entwickeln sowie Möglichkeiten einer aktiven Freizeitgestaltung im Natur- und Umweltschutzbereich aufzuzeigen.
- d) Die Jugendgruppen führen nach dieser Satzung ein eigenständiges Gruppenleben. Die Regionalverbände/Kreisgruppen unterstützen die in ihrem Bereich gebildeten Jugendgruppen durch pauschale, nicht projektgebundene Zuwendungen. Die Jugendgruppen entscheiden eigenständig im Rahmen dieser Satzung über die Verwendung der Mittel. Über die Höhe der Zuwendungen entscheidet der Vorstand des/der jeweiligen Regionalverbandes/Kreisgruppe unter Anhörung der Jugendgruppe. Über die Verwendung ist satzungsgemäß Rechenschaft abzulegen.
- e) In jeder existierenden Jugendgruppe eines ~~/~~ Regionalverbandes / einer Kreisgruppe gibt es ~~je~~ eine Ansprechperson. Die Ansprechperson wird von der jeweiligen Jugendgruppe selbstständig gewählt. Gibt es mehrere Jugendgruppen im Bereich eines ~~/einer~~ Regionalverbandes / einer Kreisgruppe, so ist die Ansprechperson auf einem gemeinsamen Treffen aller Jugendgruppen zu bestimmen.
- f) ~~Die Mitglieder der bei den Regionalverbänden/Kreisgruppen gebildeten Jugendgruppen und alle BUND-Mitglieder zwischen 14 und 27 Jahren sind gleichzeitig Mitglieder des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V..~~ Für Kinder unter 14 Jahren sollen in den Kreisgruppen Kindergruppen gegründet werden. Der Übergang in die Jugendorganisation erfolgt in Kooperation mit der BUNDjugend.
- g) Die Landesjugendversammlung ist das höchste Organ des Jugendverbandes der BUNDjugend Niedersachsen, Jugendorganisation des BUND Landesverband Niedersachsen e.V.. Sie beschließt über die Richtlinien des Jugendverbandes, die Grundzüge der Arbeit und den Haushaltsplan. Sie wählt die Landesjugendleitung, den/die Landesjugendvertreter(in) und die Delegierten für die Bundesjugendversammlung der

BUNDjugend und die ~~Jahresvertreter(innen)~~ Landesdelegierten des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V.. Stimmberechtigt sind: die Mitglieder der Jugendorganisation des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V..

h) Die BUNDjugend wirkt als steuerlich selbständiges Subjekt, rechtlich vertreten durch die Landesjugendleitung.

§ 13 Satzung der Untergliederungen

Die Satzung der Regionalverbände, Kreis-, Orts- und Jugendgruppen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. ist in einem gesonderten Satzungsteil (Teil B) der Landesverbandssatzung (Teil A) landesweit einheitlich geregelt. Der Satzungsteil B als Teil der Landesverbandssatzung des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. ist beschlossen auf der Vertreter(innen)versammlung am 26. Juni 2021.

Der Satzungsteil B wird jeweils in der Anlage zur Landesverbandssatzung Teil A geführt.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

Jede Tätigkeit im BUND Landesverband Niedersachsen e.V., ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich. Hauptberufliche Mitarbeiter/innen eines/einer Regionalverbandes/Kreisgruppe können nicht Mitglied des Regionalverbands-/Kreisgruppenvorstandes sein. Hauptberufliche Mitarbeiter/innen der Landesgeschäftsstelle können nicht Mitglied des Landesvorstandes sein. Beide können nicht Landesdelegierte sein. Die Regelungen der §§ 8~~ed~~ und ~~k~~i sowie 10c und k bleiben unberührt.

Die Organe sind beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist. Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig. Der Änderungsantrag ist in der Einladung zur Vertreter(innen)versammlung/Landesdelegiertenversammlung bekannt zu geben. ~~Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und die diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen, die vom Protokollanten sowie eines Mitglieds des BGB-Vorstandes schlusszuzeichnen sind.~~

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Wahlen

- a) Die Wahlen erfolgen schriftlich, es sei denn, dass einstimmig offene Wahlen beschlossen werden. Blockwahl kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- b) Wenn im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht wird, ist ein zweiter

Wahlgang durchzuführen, in dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

- c) Wenn ein gewähltes Mitglied des Vorstandes oder Beirates vorzeitig ausscheidet, kann eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode vorgenommen werden.
- d) Das aktive und passive Wahlalter im BUND Landesverband Niedersachsen e.V. beträgt 14 Jahre, ~~das passive 16 Jahre~~. Wählen können nur Anwesende.
- e) Den Organen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. können nur Mitglieder angehören.

§ 16 Übergangsvorschriften

Vereinigungen, denen die Anerkennung gemäß § 13 der Satzung in der Fassung vom November 1982 ausgesprochen ist, behalten die daraus folgenden Rechte.

§ 17 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen ~~Vertreter(innen)versammlung~~ Landesdelegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. an die Stiftung Naturlandschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Soweit sich Grundstücke im Vermögen befinden, fallen sie an die Stiftung Naturlandschaft (aktueller Sitz in Königslutter), zu deren satzungsgemäßer Verwendung.